



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Konferenz der Kantonalen
Finanzdirektorinnen und Finanz-
direktoren
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Zug, 16. August 2011 hs

**Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2012
Anhörung zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Huber

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) vom 21. Juni 2011 betreffend Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2012 danken wir bestens.

Anträge:

1. Gemäss aktuellem Kenntnisstand haben wir keine Bemerkungen zu den Berechnungen anzubringen.
2. Es sei eine Belastungsobergrenze einzuführen.
3. Wir sind damit einverstanden, dass die nachgelieferten Daten des Kantons Waadt für die Berechnung des Ressourcenpotentials 2012 verwendet werden und auf eine rückwirkende Korrektur der Referenzjahre 2009–2011 verzichtet wird.
4. Die Verwendung des Faktors Beta bei provisorischen Veranlagungen von Gewinnen der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus, sofern die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können (Art. 19 Abs. 5 i.V.m. Art. 54 FiLaV), soll in definitives Recht überführt werden.

Begründung:

Wir haben die Ausführungen im Bericht wie auch die im Internet zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlagen geprüft und plausibilisiert. Gemäss aktuellem Kenntnisstand haben wir keine Bemerkungen zu den Berechnungen anzubringen.

Belastungsobergrenze

Der Regierungsrat stellt mit Besorgnis fest, dass der Anteil des Kantons Zug um 22,6 Millionen Franken oder 9,4% ansteigt. Auch die Beiträge der Kantone Schwyz (32,8%), Basel-Stadt (18%) und Genf (12,6%) steigen rasant an. Dies ist umso stossender, als das Ressourcenpotential insgesamt (-61,5 Millionen Franken) und das Ressourcenpotential der ressourcenstarken Kantone um rund 80 Millionen Franken abnimmt und die Ausgleichszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone insgesamt um 60 Millionen Franken oder 1,7% zurückgehen. Das Wachstum der Zahlungen der Kantone ZG, SZ, BS und GE ist auf den überproportionalen Rückgang der Ressourcenpotentiale der Kantone ZH und VD zurückzuführen. Diese Auswirkungen sind systemimmanent.

Der Ressourcenausgleich ist in der heutigen Form so konstruiert, dass Veränderungen bei einem Geberkanton zu grossen Mehr- bzw. Minderbelastungen bei anderen Geberkantonen führen. Diese Schwankungen führen zu unverhältnismässigen Mehrbelastungen für einzelne Kantone, die letztendlich die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Kantone beeinträchtigen. Eine solche Entwicklung schadet der Schweizer Volkswirtschaft als Ganzes.

Eine Beschränkung der Beitragslasten der Zahlerkantone ist notwendig, um die internationale Konkurrenzfähigkeit der Geberkantone nicht weiter zu beeinträchtigen. Es liegt auch im Interesse des Standorts Schweiz und im Interesse der Nehmerkantone, wenn die ressourcenstarken Kantone und Lokomotiven der Schweizer Wirtschaft im internationalen Wettbewerb nicht geschwächt werden.

Wir fordern daher einmal mehr die Einführung einer Belastungsobergrenze. Sie verhindert, dass der Ressourcenausgleich für Geberkantone zu einer übermässigen Belastung führt und damit ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.

Kanton Waadt

Im Ressourcenpotential 2011 waren sechs gemischte Gesellschaften falsch klassiert worden. Die Gewinne dieser Gesellschaften wurden vom Kanton VD irrtümlicherweise als ordentlich besteuerte Gesellschaften gemeldet, und dies irrtümlicherweise mit dem reduzierten Gewinn gemäss der vom Bund gewährten Steuererleichterung. Korrekt wäre hingegen eine Lieferung als gemischte Gesellschaft und die Angabe des vollständigen Gewinns mit Spartenrechnung (Aufteilung des Gewinns nach Herkunft aus dem Inland und Ausland) gewesen.

Wir können uns den Ausführungen in Ziffer 2.4.2. des Berichtes (Seite 29) anschliessen und sind damit einverstanden, dass die nachgelieferten Daten des Kantons VD für die Berechnung des Ressourcenpotentials 2012 verwendet werden und im Einverständnis mit dem Kanton VD auf eine rückwirkende Korrektur der Referenzjahre 2009–2011 verzichtet wird.

Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus: Faktor Beta bei provisorischen Veranlagungen (Art. 19 Abs. 5 FiLaV) in definitives Recht überführen

Bei Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus, die erst provisorisch veranlagt sind, ist nach Art. 19 Abs. 5 FiLaV der Faktor Beta 1, das heisst die Gewinne werden zu 100% angerechnet. Art. 54 FiLaV (Übergangsbestimmung) sieht zu Recht vor, dass Art. 19 Abs. 5 der Verordnung bis zum Bemessungsjahr 2013 nicht zur Anwendung gelangt, sofern die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können. Die Gleichwertigkeit ist gemäss Anhang 4 Ziff. 4.11 der Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 insbesondere dann erfüllt, wenn eine «Spartenrechnung» vorliegt.

Aufgrund von Art. 3 Abs. 3 FiLaG hat der Bundesrat bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials die beschränkte steuerliche Ausschöpfbarkeit der Gewinne von privilegiert besteuerten Gesellschaften zu berücksichtigen. Würde für die Gewinne aus dem Ausland dieser Gesellschaften ein Beta-Faktor von 1 verwendet, so führte dies zu einer vollständigen Berücksichtigung der Gewinne und damit im Vergleich zum wirtschaftlichen Ergebnis zu einem deutlich zu hohen Ressourcenpotenzial. Dies wäre mit Art. 3 Abs. 3 FiLaG nicht vereinbar. Soll das Steuerpotential eines Kantons korrekt wiedergegeben werden, ist es nicht gerechtfertigt, dass die Gewinne der Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus vollumfänglich in das Ressourcenpotential einfliessen.

Der Kanton Zug hatte in der Datenerhebung 2011 für das Bemessungsjahr 2008 rund 1700 privilegierte Gesellschaften mit teilweise erheblichen Gewinnen (v.a. bei den gemischten Gesellschaften), die bei einem Ablauf der Übergangsregelung zu 100% in die ASG (aggregierte Steuerbemessungsgrundlage) einfliessen würden. Gerade bei grossen Gesellschaften können zum Zeitpunkt der Datenextraktion noch Verfahren (Buchprüfungen ESTV, Ausland) hängig sein oder es liegen einfach noch nicht alle Unterlagen aus dem Ausland vor oder es bestehen andere Verzögerungen, so dass eine definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Datenextraktion noch nicht möglich ist. Von dieser Thematik sind im Übrigen nicht nur Zuger Gesellschaften betroffen sondern auch grosse Gesellschaften in anderen Kantonen. Diese Lösung ist in der Praxis auf allgemeine Akzeptanz und weite Verbreitung gestossen und ist in der Anwendung problemlos (vgl. auch Prüfungsbericht 2011 der Eidg. Finanzkontrolle). Deshalb besteht ein grosses Interesse der meisten Kantone daran, die Übergangslösung von Art. 19 Abs. 5 FiLaV weiterzuführen und in definitives Recht zu überführen.

Einzelne Bestimmungen der FiLaV werden aktuell angepasst, im Rahmen dieser Anpassungen ist die Übergangslösung in definitives Recht zu überführen (Faktoren Alpha, Beta, usw.).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Seite 4/4

Zug, 16. August 2011

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Konferenz der NFA-Geberkantone (per E-Mail; Versand durch FD)
- Finanzdirektion
- Guido Jud, Leiter Steuerverwaltung
- Hugo Wyssen, Leiter Juristische Personen Steuerverwaltung
- Roger Wermuth, Leiter Finanzverwaltung